

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

der Frau (...),

- Bevollmächtigte: (...) -

- gegen 1. die Untätigkeit des Oberlandesgerichts Stuttgart in dem Verfahren 15 WF 146/22 und dessen Unterlassen, über die Beschleunigungsbeschwerde vom 20. September 2022 zu entscheiden, sowie dessen nicht dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG entsprechende Verfahrensführung,
2. die Untätigkeit des Amtsgerichts Besigheim in dem Verfahren 10 F 614/21 und dessen Unterlassen, über die Beschleunigungsrüge vom 4. August 2022 zu entscheiden, sowie dessen nicht dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG entsprechende Verfahrensführung

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterin Britz

und die Richter Christ,

Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 27. Dezember 2022 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde ist mangels Annahmegründen (vgl. § 93a Abs. 2 BVerfGG) nicht zur Entscheidung anzunehmen. Sie hat keine Aussicht auf Erfolg;

insbesondere ergibt sich aus ihrer Begründung und den vorgelegten Unterlagen nicht, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG verletzt sein könnte.

1. Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung darin sehen will, dass der (mit der Verfassungsbeschwerde nicht angegriffene) Beschluss des Oberlandesgerichts über ihre Beschleunigungsbeschwerde nicht innerhalb der Monatsfrist des § 155c Abs. 3 Satz 1 FamFG ergangen sei, trägt das nicht. Denn das Oberlandesgericht hat mit seinem am 2. November 2022 erlassenen Beschluss innerhalb der genannten Frist entschieden. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Eingang der Verfahrensakten bei dem Beschwerdegericht (vgl. Müller, in: Dutta/Jacoby/ Schwab, FamFG, 4. Aufl. 2021, § 155c Rn. 11; Meyer-Holz, in: Keidel, FamFG, 20. Aufl. 2020, § 155c Rn. 7). Ausweislich der von der Beschwerdeführerin nicht beanstandeten Ausführungen des Oberlandesgerichts in seinem Beschluss vom 2. November 2022 war dies am 21. Oktober 2022 der Fall.

2. Die Beschwerdeführerin zeigt auch im Übrigen nicht auf, durch den bisherigen Ablauf des den Umgang mit ihrem sechsjährigen Sohn betreffenden gerichtlichen Verfahrens durch eine unangemessen lange Verfahrensdauer in ihrem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz verletzt sein zu können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der bei der Auslegung der Grundrechte zu berücksichtigenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kommt es für die Angemessenheit der Verfahrensdauer auf die Umstände der einzelnen Rechtssache an, wobei in Umgangssachen wegen der aus dem fortschreitenden Zeitablauf resultierenden Gefahr einer faktischen Entscheidung das Gericht besondere Sorgfaltspflichten treffen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 6. September 2019 - 1 BvR 1763/18 -, Rn. 8 m.w.N.). Von diesen Maßstäben ausgehend hat das Oberlandesgericht in seinem Beschluss ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen die bisherige Verfahrensdauer trotz der nicht unbedeutenden Länge nicht unangemessen ist. Dem stellt die Beschwerdeführerin nichts Substantielles entgegen.

Es ist zudem weder in der Verfassungsbeschwerde näher aufgezeigt noch ersichtlich, dass besondere Umstände des Einzelfalles vorlägen, aufgrund derer die Fachgerichte gehalten wären, jegliche Verfahrensverzögerung zu vermeiden (zum Maßstab BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 6. September 2019 - 1 BvR 1763/18 -, Rn. 8 m.w.N.). Solche besonderen Umstände liegen schon deshalb fern, weil - wie das Oberlandesgericht gut nachvollziehbar ausgeführt hat - die Gefahr einer Entfremdung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn angesichts der aktuell regelmäßigen Umgangskontakte entsprechend einer einvernehmlichen vorläufigen Umgangsregelung nicht erkennbar ist.

Von einer weitergehenden Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

6

Britz

Christ

Radtke

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 27. Dezember 2022 - 1 BvR 2100/22

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 27. Dezember 2022 - 1 BvR 2100/22 - Rn. (1 - 6), http://www.bverfg.de/e/rk20221227_1bvr210022.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2022:rk20221227.1bvr210022